

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
geb. am		
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



Einweisung / Überweisung / Rezept Bitte an das behandelnde Krankenhaus weitergeben!

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Sie haben den oben genannten Patienten gebeten, eine Einweisung/Überweisung bzw. ein Rezept für eine Behandlung im Krankenhaus zu besorgen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf ein Vertragsarzt einen solchen Schein im vorliegenden Fall nicht ausstellen.

(bitte ankreuzen)

Überweisung plus Einweisung

Für einen Patienten, der ins Krankenhaus eingewiesen wird, zusätzlich eine Überweisung auszustellen, ist unzulässig. Das Krankenhaus hat den Fall mitsamt aller prä- und poststationären Leistungen anhand der Einweisung stationär zu behandeln. Es dürfen also weder für das Aufnahmegericht noch für andere prästationäre Leistungen zusätzliche Überweisungsscheine ausgestellt werden.

Doppelte Einweisung

Eine zweite Einweisung für denselben Behandlungsfall auszustellen, ist unzulässig. Eine Einweisung ist grundsätzlich gültig, bis der Behandlungsfall vom Krankenhaus abgeschlossen wird.

Einweisung zur ambulanten Nachsorge

Eine Einweisung zur ambulanten Nachsorge („Kontrolluntersuchung“, „Wiedervorstellungstermin“) auszustellen, ist unzulässig. Die poststationäre Behandlung innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung des Patienten gehört zur Aufgabe des Krankenhauses und ist von der Einweisung abgedeckt. Für die ambulante Versorgung nach der 14-Tages-Frist sind die niedergelassenen Vertragsärzte zuständig.

Einweisung zur „Spezialsprechstunde“

Eine Einweisung darf nur ausgestellt werden, wenn eine stationäre Behandlung zwingend notwendig ist. Eine Einweisung für eine klar erkennbar ambulante Versorgung im Krankenhaus auszustellen, ist unzulässig. Will der Patient eine ambulante „Spezialsprechstunde“ im Krankenhaus in Anspruch nehmen, muss er die Kosten dafür selbst tragen.

Rezept

Für die Medikamente ist das Krankenhaus zuständig. Es kann daher anlässlich und während der stationären Behandlung kein Rezept ausgestellt werden. Die Aufforderung an Patienten, Medikamente mitzubringen, ist grundsätzlich unzulässig.

Wir bitten um Ihr Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

(Arztstempel und Unterschrift)